



COVID-19 – Standard-Schutzkonzept Phase 3 für die Berufs- und Weiterbildungszentren (BWZ) des Kantons St.Gallen

Stand 06.12.2021

Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (SR 818.101.26), in der Fassung gemäss Änderungen vom 23.06.2021
- COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24)
- Entscheid der EDK: COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021: Beschluss vom 25.06.2020

Grundsätzliches

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2020, am 28. Oktober 2020 und am 18. Januar 2021 Verschärfungen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Corona-Virus beschlossen. Diese werden von den St.Galler Berufsfachschulen ab sofort angewendet. Voraussetzung für den regulären Unterricht bleibt weiterhin das Vorliegen eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzepts, in welchem festgehalten wird, wie die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gewährleistet, umgesetzt und eingehalten werden können.

Jugendliche und junge Erwachsene verfügen in der Regel über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten als andere Personengruppen. Dies kann zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

Das vorliegende Schutzkonzept setzt den Rahmen für die st.gallischen Berufsfachschulen und definiert die grundsätzlichen Massnahmen. Die Schulen haben die Möglichkeit, das Schutzkonzept auf ihre schulspezifischen Eigenheiten und Umsetzungsmöglichkeiten hin zu ergänzen, nicht aber, von den hier formulierten Vorgaben abzuweichen. Das Schutzkonzept bzw. die formulierten Massnahmen gelten für alle am Schulbetrieb beteiligten Personen, d.h. für die Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen, Dozierenden sowie das Verwaltungs- und das übrige Personal.

Dieses Schutzkonzept gilt ab sofort bis auf Widerruf durch das Amt für Berufsbildung. Es wird den Empfehlungen des Kantons angepasst, falls wesentliche Änderungen kommuniziert werden oder falls sich die Weisungen des Bundes verändern.



Ziele

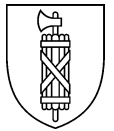
Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen zu vermeiden. Der Schutz der Gesundheit der Lernenden und Studierenden, der Lehrpersonen und des übrigen Personals steht im Vordergrund.

Angestrebt wird:

- die Schaffung eines regelmässigen hohen Bewusstseins für die Risikosituation und damit die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und häufiges Händewaschen, Maskenpflicht) des BAG.
- ein Schutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen.
- dass alle am Schulbetrieb beteiligten Personen den Unterricht besuchen bzw. ihre Aufgaben wahrnehmen können, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben bzw. engen Kontakt hatten.

Schutzverantwortliche/r

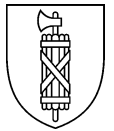
Jedes BWZ bezeichnet eine Schutzverantwortliche / einen Schutzverantwortlichen, die / der für die Umsetzung des Konzeptes und den Kontakt mit den Behörden zuständig ist.



Massnahmen der BWZ zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Lernenden / Studierenden, Lehrpersonen / Dozierenden und des Verwaltungspersonals.

1 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz

- 1.1 Das Installieren der **Swiss Covid App** wird allen Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden ausdrücklich empfohlen.
- 1.2 Maskenpflicht
 - In Schulgebäuden tragen **alle Personen** eine Gesichtsmaske (einzige Ausnahme ist der Sportunterricht -> siehe Ziffer 1.5).
 - Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können (siehe Weisungen Bund).
- 1.3 In **allen Innenräumen und auf dem gesamten Schulareal** ist sofern möglich, ein **Abstand von 1,5 Metern** untereinander und zu den Lehrpersonen / Dozierenden einzuhalten. Die Erhebung der **Kontaktdaten** muss gewährleistet sein (**Contact Tracing**). Dies ist in den Unterrichts-räumen zu publizieren.
 - Für **Pausen- und Aufenthaltsräume** und **Verkehrs- und Durchgangszonen** ist der Abstand von mindestens **1,5 Metern, wenn möglich einzuhalten**. Die **Pausen** werden, wenn möglich gestaffelt, so dass die Distanzregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in den WC-Anlagen eingehalten werden können.
- 1.4 Die Massnahmen **zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes.
- 1.5 Konkretisierung für den Sportunterricht.
 - Im Sportunterricht gilt keine Maskenpflicht.
 - In Innenräumen sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt verboten.
 - In den Garderoben gilt Maskenpflicht und der Abstand von mindestens 1,5 m ist einzuhalten.
 - Die Sportlehrperson ist für die Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen verantwortlich.



1.6 Konkretisierung für die **ICT- und Verwaltungsmitarbeitenden**

- Es gilt eine allgemeine Maskenpflicht für ICT- und Verwaltungsmitarbeitende in den Schulgebäuden. Eine Ausnahme davon gilt in Einzelbüros und Büroräumlichkeiten, in denen die Abstände eingehalten werden und kein Kontakt zu Lernenden, Lehrpersonen oder externen Personen besteht.
- Am Arbeitsplatz müssen die Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.
- Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem **STOP-Prinzip** (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.
- Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, wieder vermehrt Gebrauch von Homeoffice zu machen. Insbesondere dort, wo dies betrieblich möglich und von der Wirkung her sinnvoll ist.

1.7 Konkretisierung für **Verpflegungsstätten**

Die Verpflegungsstätten der BWZ (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte am Schutzkonzept für Betriebskantinen ausrichten.

- Für die Konsumation im Restaurationsbereich gilt eine Sitzpflicht.
- Bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von **jeder** Person eingehalten werden.
- In allen Verpflegungsstätten der BWZ (z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten. Das Contact Tracing ist sichergestellt. Die Maske kann abgelegt werden, wenn die Personen am Tisch sitzen.
- Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.
- Externe Gäste werden nicht bewirtet und dürfen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.
- Bei der Mahlzeitausgabe für die Lernenden sowie Mitarbeitenden der BWZ sollen zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen folgende Massnahmen eingehalten werden:
 - möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
 - Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).
 - Lernende/Studierende und Mitarbeitende sollen daran erinnert werden, Tassen, Gläser, Geschirr, Besteck, Flaschen nicht zu teilen.



- 1.8 Bei **Kundenschaltern** werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenschaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.
- 1.9 Die Distanzregeln gelten auch im **Freien**.
- 1.10 Regelung für **Veranstaltungen**
- Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes erlaubt.
 - In Innenräumen gilt eine Zertifikatspflicht (ab 16 Jahren) sowie eine Maskenpflicht.
 - Bei Veranstaltungen im Freien muss ab einer Teilnehmerzahl von 300 Personen der Zugang für Personen ab 16 Jahren mit einem Zertifikat beschränkt werden.
 - Die Arbeitgeberin (Schule des Kantons St.Gallen) bezahlt die Testkosten von Mitarbeitenden die nicht im Besitz eines Covid-Zertifikats sind bei Veranstaltungen die für die Mitarbeitenden **obligatorisch** sind.
- 1.11 Weiterbildung und höhere Berufsbildung
- Der Unterricht im Bereich Weiterbildung und höhere Berufsbildung gilt seit dem 8. September 2021 **als Veranstaltung**. Somit gelten die entsprechenden Bundesvorschriften:
 - Für die **Teilnehmer/innen respektive Studierenden** (Personen ab 16 Jahre) muss der Zugang mit einem Zertifikat beschränkt werden. Des Weiteren gilt eine Maskenpflicht.
 - Für **Lehrpersonen/Dozierende** gilt **keine Zertifikatspflicht** (Art. 25 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie). Mitarbeitende müssen eine Maske tragen. Die Arbeitgeberin muss gewährleisten, dass die Mitarbeitenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Zudem trifft die Arbeitgeber weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip.



2 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

- 2.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schulzimmern und Kurs- und Sitzungsräumen werden **Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel** zur Verfügung gestellt. Zudem gilt: häufiges Händewaschen, wenn möglich am Anfang und am Ende des Schulhalbtages.
- 2.2 In allen Räumlichkeiten (Schulzimmer und Büros etc.) **muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden** (nach jeder Lektion für 5-10 Minuten). Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend eingestellt.
- 2.3 Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Verpflegungsautomaten und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden **regelmässig gereinigt / desinfiziert**.
- 2.4 Es werden nur Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- 2.5 **Umkleideräumlichkeiten** und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.
- 2.6 Die **verantwortliche(n) Lehrperson / Dozenten** stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden.



3 Massnahmen zum Schutz von Personen mit COVID-Symptomen

- 3.1 Für **Lernende / Studierende** sowie für alle **Mitarbeitenden** des BWZ sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne des BAG sowie die Weisungen des Gesundheitsdepartements des Kantons St. Gallen bindend.
- 3.2 **Mitarbeitende, die Corona-positiv** getestet wurden, dürfen erst gemäss Weisung der Kantonsärztin Aufgaben im physischen Kontakt mit Lernenden / Studierenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.
- 3.3 Die Quarantäneregeln richten sich nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons.
- 3.4 Falls gehäufte Krankheitsfälle an einem BWZ vorkommen, sind die Weisungen des Kantonsarztamtes zu befolgen.



4 Massnahmen zu Information und Kommunikation

- 4.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie auf den Homepages werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- 4.2 Die Lehrpersonen / Dozierenden weisen vor dem Unterricht/Kursstart auf den Sinn und die Umsetzung der geltenden Distanz- und Hygieneregeln auf die befristete Maskenpflicht hin.
- 4.3 Die Lernenden / Studierenden sowie die Mitarbeitenden (Lehrpersonen, Dozierende, Verwaltungspersonal) werden regelmässig über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- 4.4 Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schutzkonzept umgesetzt und regelmässig kontrolliert wird.

St. Gallen, 06.12.2021

Bruno Müller
Leiter Amt für Berufsbildung



Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 21.01.2021)

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.



Amt für Gesundheitsvorsorge
Kantonsarztamt
Amt für Volksschule
Amt für Mittelschulen
Amt für Berufsbildung

Merkblatt

Contact Tracing für die Schulen der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsfachschulen)

Version 3. Dezember 2021

Die Ausführungen gelten für alle Angebote in der Schule

Ein Schüler / eine Schülerin oder eine erwachsene Person Ihrer Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung

1 Allgemein gilt:

Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal, übriges Verwaltungspersonal) mit

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten.

Bei Unsicherheiten ist es in der Kompetenz der Eltern, die Hausärztin oder den Hausarzt zu kontaktieren und abzuklären, ob ein COVID-19 Test angezeigt ist. Es ist jedoch allen Personen mit COVID-19-kompatiblen Symptomen dringend empfohlen, sich testen zu lassen.

2 Vorgehen bei Symptomen, die während des Schulbetriebes auftreten

Zeigen sich bei **einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter** in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie/er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Jugendlichen vermeiden, sich umgehend nach Hause begeben und die Hausärztin oder den Hausarzt für eine mögliche COVID-19 Testung kontaktieren. Falls die Ärztin oder der Arzt entscheidet, dass die Person getestet werden muss, bleibt sie oder er mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei **einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, kann nach wie vor nach dem Ablaufschema der erwähnten [Merkblätter](#) vorgegangen werden. Sollten also akuter starker Husten oder Fieber bestehen, muss der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum gebracht werden. Der/die Jugendliche soll so rasch als möglich von einem Elternteil oder einer anderen Person abgeholt und nach Hause gebracht werden (unter Vermeidung des ÖV). Ob ein Test notwendig ist, entscheidet der Kinder- oder Hausarzt. Jugendliche mit Symptomen sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklin-

gen der Symptome zu Hause bleiben und dürfen die Schule nicht besuchen. Getestete Jugendliche bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, können sie 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

3 Vorgehen bei positivem Testergebnis

Positive Laborbefunde auf eine Erkrankung mit COVID-19 werden dem Kantonsarztamt durch das Labor innerhalb von 2 Stunden mitgeteilt. Aufgrund dieser Meldung wird die betroffene Person durch das Contact Tracing Team innerhalb von 24 Stunden kontaktiert und über die notwendigen und verbindlichen Isolations- und Quarantänemassnahmen informiert. Zudem klärt das Contact Tracing Team ab, mit wem die positiv getestete Person in den letzten 48 Stunden vor Symptombeginn einen engen Kontakt (unter 1.5 Meter, kumuliert über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung hatte. Geimpfte und genesene Personen gelten nicht als enger Kontakt und müssen nicht in Quarantäne gehen, ausser es besteht der Verdacht auf Verbindung zu einer potenziell gefährlichen Virusvariante. Das Contact Tracing nimmt diese Einschätzung vor.

3.1 Lehrpersonen und Verwaltungspersonal:

Wird eine Lehrperson oder ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Verwaltungspersonals positiv getestet, werden alle ungeimpften und nicht-genesenen Erwachsenen, die **engen** Kontakt zu dieser Person hatten, unter Quarantäne gestellt.

Im regulären Schulbetrieb wird davon ausgegangen, dass es zu keinem engen Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehr- oder Betreuungspersonen kommt, da die Jugendlichen und Erwachsenen Maske tragen.

3.2 ein Schüler/eine Schülerin:

Fällt der Test einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) sowie private enge Kontakte, die weder geimpft noch genesen sind, unter Quarantäne gestellt. Die übrigen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungspersonen werden **nicht** unter Quarantäne gestellt, da in den Schulgebäuden innerhalb und ausserhalb des Unterrichts Maske getragen wird.

3.3 Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers / einer Schülerin ist positiv auf Covid-19 getestet

Wird eine Person positiv auf COVID-19 getestet, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin oder ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne, die weder geimpft noch genesen sind. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen.

4 Vorgehen bei einem vermuteten Infektionsausbruch

Das Ziel einer Ausbruchstestung in der Schule ist das Erkennen einer unentdeckten Virusausbreitung im Klassenverband. Eine Ausbruchstestung ist nicht dafür vorgesehen, Ansteckungen aus Freizeit und Familie, die allenfalls in eine Klasse hineingetragen werden, nachzuweisen. Daher werden in Klassen mit Maskenpflicht keine Ausbruchstestungen gemacht und

keine Klassen-Quarantänen angeordnet. Sollte es trotz Maskenpflicht zu einer ungewöhnlichen Häufung von Infektionsfällen kommen, kann das Kantonsarztamt im Einzelfall eine Ausbruchstestung anordnen.

Individuelle Quarantäne für einzelne Schülerinnen und Schüler, die engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, sind allerdings möglich.

5 Kontaktadressen für obligatorische und weiterführende Schulen

Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen schulischen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung ihrer Schule.

Bei Fragen im Zusammenhang mit einem konkreten Erkrankungsfall steht die Schulverantwortliche des Contact Tracings den Schulleitungen zur Verfügung.

Die Koordinaten der Kontaktpersonen im Bildungs- und Gesundheitsdepartement sind streng vertraulich und werden den Schulleitung separat mitgeteilt.

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 besuchen Sie die kantonale Webseite www.sg.ch oder wenden sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen: Telefonnummer: +41 58 229 22 33

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:

Telefonnummer: +41 58 229 43 82

E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch